



Einschreiben / Rückschein

Herr
Rechtanwalt Roger Burges
Schwendstrasse 10
9032 Engelburg

7. September 2012

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung |
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben |
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung | <input type="checkbox"/> bitte besprechen |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> bitte anrufen |
| <input type="checkbox"/> zur Genehmigung | <input type="checkbox"/> bitte weiterleiten an |
| <input type="checkbox"/> zur Unterschrift/Visum | <input type="checkbox"/> |

Freundliche Grüsse

Nina Vlach



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Verfügung

vom 7. September 2012
817-2012 / 254-09-2012 / Gum

In Sachen

Verein PSYCHEX, Zürich, vertreten durch Roger Burges, Rechtsanwalt, und Edmund
Schönenberger, Rechtsanwalt,

Rekurrent,

gegen

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Spitaldirektion, Lenggstr. 31, 8032 Zürich,

Rekursgegnerin,

betreffend

Bewilligung zur Verteilung von Briefen

hat sich ergeben:

- A. PSYCHEX ist ein in Zürich domizilierter Verein, der sich gemäss eigenen Statuten für die Freilassung von „Zwangspanychiatrisierten“ und für ihre körperliche und geistige Unversehrtheit einsetzt, ihre Interessen vertritt, sie berät und begleitet.

Mit Mailschreiben vom 26. Juli 2012 teilte der Verein PSYCHEX, vertreten durch Edmund Schönenberger, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) mit, dass er alle Patientinnen und Patienten der PUK zu einer Gerichtsverhandlung einladen wolle; er bitte um Mitteilung der Anzahl Patientinnen und Patienten, damit er die erforderliche Anzahl Briefe bereitstellen könne, welche die PUK in der Folge zu verteilen habe. Zudem halte er fest, dass den Insassen, die an der Verhandlung teilnehmen wollten, Urlaub gewährt werden müsse. Das beigelegte, zur Verteilung vorgesehene Schreiben ist bezeichnet als „Einladung für alle von einer Zwangspanychiatisierung (FFE) Betroffenen und am Thema Interessierten“. Den weiteren Ausführungen im Schreiben ist zu entnehmen, dass PSYCHEX eine Klage betreffend Gegendarstellung gegen die Herausgeberin der Zeitschrift „Der Beobachter“ eingereicht habe, da diese den Verein PSYCHEX in ihrer Ausgabe vom 8. Juni 2012 massiv diffamiert habe. Die Hauptverhandlung finde am Donnerstag, den 6. September 2012, am Bezirksgericht Zürich statt. Die Adressaten des Schreibens werden zudem darauf hingewiesen, dass sie mit der Teilnahme am Prozess auch ein Zeichen gegen die Praxis in den psychiatrischen Kliniken setzen könnten, Menschen als Geisteskranke zu etikettieren, sie objektiv ihrer Freiheit und weiterer Menschenrechte zu berauben und sie mit Psychopharmaka zwangszubehandeln. Zur Begründung seines Anspruchs auf Verteilung der Einladungen verwies der Verein PSYCHEX auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2000 (VB.2000.00066), mit welchem die PUK verpflichtet worden war, Informationen des Vereins PSYCHEX betreffend des Rechts auf gerichtliche Überprüfung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung an sämtliche Patientinnen und Patienten zu verteilen.



- B. Mit Mailschreiben vom 7. August 2012 teilte Niklaus Baumgartner, Stellvertretender Spitaldirektor der PUK, dem Verein PSYCHEX mit, dass die PUK nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion keine Veranlassung sehe, der Aufforderung Folge zu leisten. Das Schreiben, das an die Patientinnen und Patienten weitergeleitet werden solle, betreffe eine Gerichtsverhandlung zwischen dem Verein PSYCHEX und dem Beobachter. Dies habe mit der Wahrnehmung von Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten nichts zu tun. Es bestehe deshalb kein Anspruch des Vereins PSYCHEX auf Verteilung der Schreiben an alle Patientinnen und Patienten. Damit sei die Angelegenheit für die PUK erledigt.
- C. Mit Mailschreiben vom 7. August 2012 äusserte der Verein PSYCHEX sein Erstaunen über diese Mitteilung und wies darauf hin, dass die Teilnahme eines Anstaltsinsassen an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung durch Art. 6 Ziff. 1 EMRK, der Anspruch eines Anstaltsinsassen auf Briefverkehr durch Art. 8 EMRK, die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen und sich selber frei zu informieren, durch Art. 10 EMRK und die Möglichkeit, sich mit einer Prozesspartei friedlich zu versammeln und frei zusammenzuschliessen, durch Art. 11 EMRK geschützt seien. Gemäss dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK hätten Anstaltsinsassen das gleiche Recht auf Ausübung ihrer Menschenrechte wie alle anderen Menschen auch. Zur Vermeidung eines Skandals habe die PUK deshalb auf ihren Entscheid zurückzukommen und dem Anliegen des Vereins zu entsprechen. Mit Mailschreiben vom 16. August 2012 setzte der Verein der PUK eine Frist bis 20. August 2012, 1200 Uhr, für eine verbindliche Antwort. Die PUK liess die Frist unbenutzt verstreichen.
- D. Mit Schreiben vom 23. August 2012 (act. 1), eingegangen am 27. August 2012, wendet sich der Verein PSYCHEX (Rekurrent) an die Gesundheitsdirektion mit dem Begehren, es sei gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen, dass die PUK Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10, Art. 11 und Art. 14 EMRK begangen habe. Sinngemäss wird beantragt, den Entscheid der PUK aufzuheben. Zudem wird angesichts des anstehenden Gerichtstermins der Erlass einer superprovisorischen Verfügung verlangt.
- E. Die Einsichtnahme in die im Internet aufgeschaltete und somit öffentlich zugängliche Sitzungsliste der öffentlichen Verhandlungen des Bezirksgerichtes Zürich (BGZ) für den Zeitraum vom 1. bis 15. September 2012 (act. 4/1) zeigt, dass am 6. September 2012 keine Gerichtsverhandlung betreffend Gegendarstellung vorgesehen ist. Den auf der Homepage des Vereins PSYCHEX (www.psychex.ch) unter der Rubrik „Dokumente & Presse“ unter dem Titel „David gegen Goliath“ im Internet aufgeschalteten Unterlagen (act. 4/2) ist hingegen zu entnehmen, dass die Verhandlung auf den 26. September 2012 verschoben worden ist (vgl. Verschiebungsanzeige des BGZ vom 7. August 2012 [act. 4/3], Schreiben betreffend „Einladung für alle von einer Zwangspsychiatisierung (FFE) Betroffenen und am Thema Interessierten“ mit angepasstem Verhandlungstermin [act. 4/4]).
- F. Angesichts der klaren Sachlage wird auf die Einholung einer Stellungnahme der PUK (Rekursgegnerin) verzichtet.

**Es kommt in Betracht:**

- 1.a) Gemäss § 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) beurteilt die Gesundheitsdirektion Rekurse gegen Anordnungen ihrer Verwaltungseinheiten. Bei der Rekursgegnerin handelt es sich gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) und deren Anhang 3 um eine Verwaltungseinheit der Gesundheitsdirektion, die erstinstanzlich in eigenem Namen entscheiden kann. Damit ist die Gesundheitsdirektion grundsätzlich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Eingabe, sofern diese als Rekurs qualifiziert werden kann.
- 1.b) Fraglich ist, ob die Rekursgegnerin überhaupt eine anfechtbare Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a VRG erlassen hat. Es ist deshalb vorweg zu klären, ob eine solche vorliegt und oder ob allenfalls wegen unrechtmässiger Verweigerung einer Verfügung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. b VRG auf den Rekurs einzutreten ist.
- 1.c) Als anfechtbare Anordnung kommt vorliegend das Mailschreiben der Rekursgegnerin vom 7. August 2012 in Frage. Kann das Mailschreiben als anfechtbare Anordnung qualifiziert werden, ist es als verfahrensabschliessende Anordnung im Sinne von § 19a Abs. 1 VRG anfechtbar.
- 1.d) Ist das Mailschreiben nicht als anfechtbare Anordnung zu qualifizieren, wäre zu prüfen, ob es sich vorliegend um einen Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. b VRG handelt, wobei zu prüfen wäre, ob es sich beim Stillschweigen der Rekursgegnerin auf das Mailschreiben des Vereins PSYCHEX um ein unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung handelt.
- 1.e) Eine Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Diese Umschreibung, die sich auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet (z.B. BGE 135 II 38, 44f.; 131 II 13, 17), entspricht der Legaldefinition von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) und gilt auch für den Begriff der Anordnung im VRG. Die äussere Form des Verwaltungshandelns ist dagegen nicht entscheidend dafür, ob eine Anordnung als Verfügung zu qualifizieren ist. Fehlt die entsprechende Verfügungsform, bedeutet dies nicht, dass keine Verfügung vorliegt. Eine mit Formmängeln behaftete Verfügung bleibt eine Verfügung, sofern die Strukturmerkmale einer Verfügung vorliegen. Dies gilt gleichermassen für den Fall, dass eine solche Äusserung schriftlich erfolgt und von der Schriftform nicht alle Elemente einer Verfügung erfasst werden. Mithin kommt es vom materiellen Verfügungszweck her wesentlich auf die Wirkungen an, die eine Verwaltungshandlung auf den einzelnen hat (vgl. zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2010, Rz. 854ff.; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 4 – 31 N.11ff., mit Verweisen, § 10 N. 15; BVGE 2009/43 E. 1). § 10 Abs. 1 VRG schreibt vor, dass



schriftliche Anordnungen bzw. Verfügungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.

- 1.f) Die Rekursgegnerin teilte dem Verein PSYCHEX mit Mailschreiben vom 7. August 2012 mit, dass sie aufgrund der Rechtslage keinen Anlass dazu sehe, dem Verein die Anzahl der Patientinnen und Patienten mitzuteilen und anschliessend das Einladungsschreiben an diese zu verteilen. Damit traf sie eine einseitige Anordnung im Einzelfall, die sich auf öffentliches kantonales Recht abstützt, mit welcher sie das Gesuch des Rekurrenten abwies und ihm das Recht absprach, sein Einladungsschreiben an alle Patientinnen und Patienten der PUK zu verteilen. Mit der Erklärung, dass für sie die Angelegenheit damit erledigt sei, machte die Rekursgegnerin zudem unmissverständlich klar, dass sie ihren Entscheid unwiderruflich getroffen habe. Die Strukturmerkmale der Verfügung sind damit erfüllt, nicht aber die formellen Anforderungen der Schriftlichkeit und der Rechtsmittelbelehrung.
- 1.g) Werden die Formvorschriften des VRG nicht eingehalten, so liegt ein Eröffnungsmangel vor. Aus einer mangelhaften Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen. Fehlt etwa eine Rechtsmittelbelehrung, beginnt die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen und die Verfügung erwächst nicht ohne Weiteres in Rechtskraft. Allerdings vermag eine Anordnung trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung rechtswirksam zu werden, wenn dem Betroffenen dadurch kein Nachteil erwächst, namentlich wenn er das zulässige Rechtsmittel gleichwohl fristgerecht erhebt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., § 10 N. 47ff., BVGE 2009/43 E. 1.1.7)
- 1.h) Es ist fraglich, ob das Mailschreiben der Rekursgegnerin vom 7. August 2012 trotz seines Textformates das Erfordernis der Schriftlichkeit zu erfüllen vermag. Es fehlen die Bezeichnung als Verfügung oder Anordnung, das Dispositiv, die Unterschrift und die Rechtsmittelbelehrung. Hingegen legt die Rekursgegnerin ihre Rechtsauffassung betreffend Begründung zumindest kurz dar, und es ist mit genügender Deutlichkeit erkennbar, wie sie entscheidet. Die Verfügung weist somit klare formelle Mängel auf, die aber nicht derart gravierend sind, dass die Verfügung als nichtig betrachtet werden müsste. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die formellen Mängel keinen Nachteil für den Rekurrenten bewirkten, zumal er die Verfügung innerhalb der üblichen Rekursfrist von 30 Tagen bei der zuständigen Rekursinstanz angefochten hat. Auch die Argumentation der Rekursgegnerin ist in ihren groben Zügen ausreichend bekannt. Die formellen Mängel der angefochtenen Verfügung bleiben somit folgenlos.
- 1.i) Zusammengefasst hat die Rekursgegnerin somit mit ihrem Mailschreiben vom 7. August 2012 eine anfechtbare, verfahrensabschliessende Anordnung erlassen, mit welcher dem Rekurrenten das Recht auf Verteilen des Einladungsbriefes an die Patientinnen und Patienten der PUK abgesprochen wird.
- 1.j) Auf die Überprüfung der Voraussetzungen der Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde kann somit verzichtet werden, da eine solche ausgeschlossen ist, wenn eine anfechtbare Verfügung vorliegt. Das Mailschreiben des



Rekurrenten vom 7. August 2012 ist dementsprechend als Wiedererwägungsgesuch zu betrachten. Obwohl eine um Wiedererwägung ersuchte Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet ist, auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten, wäre die Rekursgegnerin gemäss Praxis im Kanton Zürich (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., Vorbem. zu §§. 19 – 28 N. 25) gehalten gewesen, dem Rekurrenten einen kurz begründeten Nichteintretensentscheid zukommen zu lassen. Das Abweichen von dieser Praxis vermag allerdings keine weiteren Rechtsfolgen nach sich zu ziehen, insbesondere als das Mailschreiben des Rekurrenten vom 7. August 2012, mit welchem er „das Burghölzli“ bzw. die PUK und die Gesundheitsdirektion als „gleichermaßen strohdumm“ betitelte, den notwendigen Anstand fehlen liess. Das Schweigen der Rekursgegnerin ist unter diesen Umständen nicht weiter zu kritisieren.

2. Der Rekurrent hat als Adressat der angefochtenen Verfügung ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung und ist deshalb gemäss § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zum Rekurs legitimiert. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.
- 3.a) Der Rekurrent macht zur Begründung seines Rekurses durch den Verweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2000 (VB.2000.00066) und die Zitierung einzelner Ausschnitte aus dessen Erwägungen sinngemäss geltend, dass er aufgrund seines Anspruchs auf Achtung des Briefverkehrs gemäss Art. 8 EMRK sowie des Rechts auf freie Meinungsäusserung gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK berechtigt sei, das Einladungsschreiben des Vereins an alle Patientinnen und Patienten der PUK zu verteilen und diese verpflichtet sei, seiner Forderung nach Verteilung nachzukommen. Da die Mitwirkung der Rekursgegnerin Voraussetzung dafür sei, dass die Patientinnen und Patienten die ihnen zustehenden Freiheitsrechte geltend machen könnten, müsse vom Grundsatz, dass Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen gewähren, abgewichen werden. Die betroffenen Freiheitsrechte der Patientinnen und Patienten bestünden im konkreten Fall im Recht auf Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, im Recht auf Achtung des Briefverkehrs gemäss Art. 8 EMRK, im Recht auf freie Meinungsbildung gemäss Art. 10 EMRK, im Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 11 EMRK und in dem auf Art. 14 EMRK gestützten Diskriminierungsverbot.
- 3.b) Die Rekursgegnerin führt demgegenüber zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, dass das Schreiben des Vereins PSYCHEX, das an alle Patientinnen und Patienten verteilt werden solle, eine Gerichtsverhandlung zwischen PSYCHEX und der Herausgeberin der Zeitschrift „Der Beobachter“ betreffe und somit mit der Wahrnehmung von Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten nichts zu tun habe. Es bestehe deshalb keine Veranlassung, vom Grundsatz abzuweichen, dass Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen verschafften.
- 3.c) Dem zitierten Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich aus dem Jahre 2000 ist zusammengefasst zu entnehmen, dass die Rekursgegnerin verpflichtet wurde, einen Brief (inkl. Beilagen) der Rekurrentin an die Klinikinsassinnen



und Klinikinsassen zu verteilen, in welchem diese auf den Anspruch aufmerksam gemacht wurden, die Anordnung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung gerichtlich überprüfen lassen zu können, wie dies auch kraft Art. 397e Ziff. 2 ZGB geschehen müsse, und dass der Rekurrent diesbezüglich Hilfe anbiete.

In der Begründung verwies das Verwaltungsgericht vorweg auf die Erwägungen des Bundesgerichtes im Urteil vom 22. Februar 1995 (1P.607/1994) in Sachen PSYCHEX gegen Psychiatrische Klinik Rheinau (PZR), Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10 & Art. 13 EMRK, Art. 4 BV (Zustellung eines Rundschreibens an die Klinikpatienten) und den in der Folge ergangenen Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 2. Dezember 1997 (Application No. 26955/95) in Sachen PSYCHEX gegen die Schweiz. Grundlage dieses Verfahrens war ein Gesuch des Vereins PSYCHEX, den Patientinnen und Patienten des PZR unter Mithilfe des PZR ein auf Vereinspapier gedrucktes Rundschreiben, in welchem auf die Möglichkeit gerichtlicher Beurteilung im Fall von unfreiwilliger Hospitalisation aufmerksam gemacht wurde, eine Mustereingabe an die Psychiatrische Gerichtskommission, eine Vollmacht für PSYCHEX mit Substitutionsvollmacht, ein Orientierungsschreiben des Vereins sowie ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zuzustellen. Das Bundesgericht führte in rechtlicher Hinsicht aus, dass sowohl der Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs als auch der Anspruch auf freie Meinungsäusserung durch das (damals noch) auf ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes beruhende Recht auf freie Meinungsäusserung gewährleistet seien; Art. 8 und 10 EMRK würden dem Bürger keinen weitergehenden Schutz garantieren als das verfassungsmässige Recht auf freie Meinungsäusserung. Jedermann könne sich auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen, unabhängig davon, ob er ideelle oder wirtschaftliche Interessen verfolge. Selbst Werbung für einen Rechtsanwalt falle unter Art. 10 EMRK. Der Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs und auf freie Meinungsäusserung stehe insbesondere auch Personen zu, die in einem Gefängnis oder in einer psychiatrischen Klinik festgehalten würden oder die solchen Personen schreiben wollten. Gefängnisse und psychiatrische Kliniken seien daher unter Vorbehalt zulässiger Einschränkungen grundsätzlich gehalten, Briefe, die für ihre Häftlinge bzw. Patienten bestimmt seien, an diese weiterzugeben. Gestützt auf diese Ausgangslage kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Nichtweiterleitung des Rundschreibens des Vereins PSYCHEX an die Patientinnen und Patienten eine Beschränkung des Rechts auf freien Briefverkehr und einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des Vereins darstelle (vgl. E. 2.b, mit weiteren Hinweisen). Diese Beschränkungen seien aber statthaft, da § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der damals geltenden Allgemeinen Hausordnung für kantonale Krankenhäuser vom 8. April 1980 (AHO), wonach Werbungen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. Flugblätter und Anschläge, ohne Bewilligung untersagt sind, eine ausreichende Grundlage für die Einschränkung des Briefverkehrs und der Meinungsäusserungsfreiheit darstelle. Spitäler dürften sich gestützt auf diese Rechtsgrundlage grundsätzlich weigern, unadressierte Werbesendungen, welche von aussen an die Anstalt geschickt werden, an die Patienten zu verteilen, wenn dadurch der Betrieb und die Ruhe der Patienten gestört würden. Die Europäische Kommission für Menschenrechte erwog in ihrem



Entscheid, dass die Weigerung, Unterlagen in Anstalten zu verteilen, in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig betrachtet werden könne, wenn die Dokumente nur Informationen enthielten, die nicht zu beanstanden seien. Da die zur Verteilung vorgesehenen Unterlagen des Vereins PSYCHEX aber Formulierungen enthielten, mit denen unterstellt werde, dass die Patienten unrechtmässig festgehalten und gefoltert würden, könnten diese unter den Patienten unrealistische Hoffnungen auf schnelle Entlassung wecken und dadurch Unsicherheit und Unruhe in der Anstalt verbreiten, so dass negative Auswirkungen auf den Heilungsprozess und die Gesundheit gewisser Patienten nicht auszuschliessen seien.

Gestützt auf diese Ausgangslage führte das Verwaltungsgericht im zu beurteilenden Fall aus, dass § 4 AHO, der ein Werbeverbot mit Bewilligungsvorbehalt enthalte, angesichts des Sonderstatusverhältnisses, wie es der Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik darstelle, eine ausreichende Grundlage für die Bewilligungspflicht darstelle. Die Bewilligung könne aber nicht ohne Angabe von Gründen verweigert werden; die massgeblichen Gesichtspunkte für die Prüfung eines Gesuches seien der Verfassung und der EMKR zu entnehmen. Da die Schreiben des Vereins PSYCHEX auch Werbung für sich selbst enthielten, indem er sich vorstelle und seine Hilfe anbiete, falle das Begehren um Zustellung der Schreiben unter die Bewilligungspflicht gemäss § 4 AHO. Da der Brief (mit Beilagen), den PSYCHEX verteilen lassen wolle, nun neutraler formuliert sei, müsse nicht mehr befürchtet werden, dass sich Unsicherheit und Unruhe in der Anstalt verbreiten und mit negativen Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten zu rechnen sei, wenn er verteilt werde. Das Verwaltungsgericht prüfte weiter, ob dem Begehren nicht der Grundsatz entgegenstehe, dass Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen gewähren. Unter Hinweis darauf, dass dieser Grundsatz nicht ausnahmslos gelte, hielt das Verwaltungsgericht fest, dass im konkreten Fall gerade die Tatsache, dass die persönliche Freiheit der Patienten intensiven Beschränkungen unterworfen sei, Anlass biete, vom Grundsatz abzuweichen. Die Mitwirkung der Klinik sei eine Voraussetzung dafür, mit den Patienten in Kontakt zu treten und damit die betroffenen Freiheitsrechte auszuüben.

- 4.a) Im Folgenden ist zu prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Erwägungen des Verwaltungsgerichtes im Entscheid vom 11. Mai 2000 auch im vorliegenden Fall anwendbar sind. Vorweg ist zu klären, gestützt auf welche rechtliche Grundlage die Spitaldirektion den angefochtenen Entscheid getroffen hat, zumal die im Entscheid des Verwaltungsgerichtes genannten Bestimmungen, insbesondere die AHO nicht mehr in Kraft sind.
- 4.b) Die heute geltende Hausordnung der PUK (elektronisch abrufbar unter www.pukzh.ch/patienten-besucher/allgemeine-informationen/rechte-und-pflichten) basiert auf § 8 der Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler vom 9. Dezember 2009 (VPS), wonach die in der Verordnung aufgeführten Spitäler, insbesondere die PUK (§ 1 lit. a VPS) Hausordnungen erlassen. Als gesetzliche Grundlage nennt die Verordnung § 64 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 in Verbindung mit § 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962, wonach der Staat zentrale Kantonsspitäler, Heil- und Pflegeanstalten für psy-



chisch Kranke und Spezialkrankenhäuser, deren Einzugsgebiet sich über den ganzen Kanton erstreckt, errichtet und betreibt. Diese Bestimmungen wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2012 abgeändert bzw. aufgehoben. § 3 Abs. 2 des per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG), wonach der Kanton Spitäler und Geburtshäuser errichten und betreiben kann, bildet heute die gesetzliche Grundlage für die VPS. Die aktuell geltende, von der Spitaldirektion erlassene Hausordnung wurde am 18. Mai 2011 von der Geschäftsleitung der PUK verabschiedet und per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Der Zweck der Hausordnung besteht gemäss deren Ziff. 3 darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen, den Rechten und Pflichten der verschiedenen Personengruppen zu schaffen, die sich in der PUK aufhalten, damit die PUK ihre Aufgaben jederzeit ungestört erfüllen kann und Sicherheit und Ordnung in der Klinik gewährleistet sind. Die Hauptaufgabe der PUK besteht gemäss § 2 VPS in der regionalen und überregionalen psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung bzw. in der psychiatrischen Behandlung von Menschen, die einer solchen bedürfen. Gemäss Ziff. 8 der Hausordnung sind – nebst anderen Tätigkeiten - Werbungen, Sammlungen, elektronische Versände an Klinikadressen, Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke z.B. durch Flugblätter, Anschläge und Unterschriftensammlungen ohne Bewilligung durch die Spitaldirektion verboten.

- 4.c) Die Verfügung der Spitaldirektion vom 7. August 2012 erfolgte somit in Anwendung von Ziff. 8 der Hausordnung. Dies wird zwar in der Verfügung bzw. im Mailschreiben nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber sinngemäss aus dem Verweis der Rekursgegnerin auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichtes im Entscheid VB.2000.00066, gemäss welchen der damals geltende, mit Ziff. 8 der heutigen Hausordnung praktisch identische § 4 AHO als Grundlage für den negativen Bewilligungsentscheid aufgeführt wurde.
- 5.a) Weiter ist zu prüfen, ob die Einladung, die der Rekurrent verteilen lassen will, unter die Bewilligungspflicht gemäss Ziff. 8 der Hausordnung fällt.
- 5.b) Das Einladungsschreiben, das – wie eingangs erwähnt – auch auf der Homepage des Rekurrenten aufgeschaltet und übers Internet von jedermann elektronisch abrufbar ist, entspricht einem Flugblatt, mit welchem „Zwangspanychiatrierte“ und Interessierte aufgefordert werden, sich mit dem Verein PSYCHEX zu solidarisieren und ihn an der Gerichtsverhandlung in Sachen Verein PSYCHEX gegen die Herausgeberin der Zeitschrift „Der Beobachter“ betreffend Gendarstellung, welche voraussichtlich am 26. September 2012 am Bezirksgericht Zürich stattfinden wird, zu unterstützen. Weiter werden die Berichterstattung über den Verein PSYCHEX in der Zeitschrift „Der Beobachter“ und gleichzeitig deren Herausgeberin kritisiert, die Verdienste des seit 25 Jahren bestehenden Vereins PSYCHEX für Psychiatriepatienten hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass mit der Teilnahme am Prozess ein Zeichen gegen die Praxis in den psychiatrischen Kliniken gesetzt werden könne, Menschen als Geisteskranke zu etikettieren, sie objektiv ihrer Freiheit und weiterer Menschenrechte zu berauben und sie mit Psychopharmaka zwangszubehan-



deln. Das Schreiben enthält ausserdem Ausführungen, wonach PSYCHEX von weit über 20'000 „Zwangspsychiatrisierten“ darüber informiert worden sei, „was sich hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Kliniken abspielt“. Es handelt sich somit sinngemäss um einen Aufruf zu einer Demonstration für den Verein PSYCHEX beim Bezirksgericht Zürich, gleichzeitig aber auch um Werbung für dessen Tätigkeit.

Das Schreiben fällt somit zweifelsohne unter die Bewilligungspflicht gemäss Ziff. 8 der Hausordnung.

- 6.a) Weiter ist zu prüfen, ob die Verweigerung der Bewilligung unter Berücksichtigung der massgebenden Bestimmungen der BV und der EMRK zu Recht erfolgte.
- 6.b) Wie sich aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2000 ergibt, kann sich der Verein PSYCHEX bezüglich der Verteilung seiner Einladung ohne Weiteres auf seine Ansprüche auf freien Briefverkehr im Sinne von Art. 8 EMRK und auf freie Meinungsäusserung im Sinne von Art. 10 EMRK sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der BV berufen. Im vorliegenden Fall handelt es sich nun aber nicht um schriftliche Informationen über die den Patientinnen und Patienten zustehenden Rechte gegen eine Freiheitsentziehung und das diesbezügliche Hilfsangebot von PSYCHEX, sondern um ein Schreiben, das einzig und allein darauf abzielt, möglichst viele Empfänger des Schreibens aufzufordern, die Interessen von PSYCHEX im Verfahren gegen die Herausgeberin des Beobachters und an der Publikmachung des Verfahrens durch eine öffentliche Kundgebung im oder beim Bezirksgericht Zürich zu unterstützen. Interessen der Patientinnen und Patienten der Rekursgegnerin werden damit nicht direkt verfolgt oder unterstützt. Mit den Ausführungen im Einladungsschreiben wird den Adressaten, insbesondere den Patientinnen und Patienten der Rekursgegnerin zudem suggeriert, dass in den vergangenen 25 Jahren über 20'000 gegen ihren Willen in eine psychiatrischen Klinik eingewiesene Patientinnen und Patienten während des Klinikaufenthaltes äusserst negative Erfahrungen gemacht hätten, welche gegen aussen hin verheimlicht würden. Schliesslich wird bei denjenigen Patientinnen und Patienten, die sich unfreiwillig in der Klinik aufhalten, der falsche Eindruck erweckt, dass sie ohne Weiteres das Recht hätten, die Klinik zu verlassen, um an der Verhandlung teilzunehmen.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass das Einladungsschreiben, das an weit über 500 Patientinnen und Patienten verteilt werden soll, zu einer erheblichen Unruhe und Unsicherheit in den verschiedenen stationären Angeboten der Rekursgegnerin führen und zahlreiche Patientinnen und Patienten erheblich verängstigen könnte, indem ihr Vertrauen auf eine in ihrem Interesse erfolgende und nach anerkannten Grundsätzen im Rahmen der Rechtsordnung durchgeführte Behandlung durch die unterschwelligem Andeutungen, dass sich hinter den Klinikmauern Schlimmes abspiele, erheblich beeinträchtigt werden könnte. Zu befürchten wären ausserdem Konflikte zwischen dem Klinikpersonal und Patientinnen und Patienten, die sich unfreiwillig in der Klinik aufhalten, sollten allfällige Urlaubsgesuche für die



Teilnahme an der Gerichtsverhandlung aufgrund der aktuellen Situation der Patientinnen und Patienten abgelehnt werden müssen.

Die von der Spitaldirektion ausgesprochene Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung zur Verteilung des Einladungsschreibens erfolgte somit zu Recht. Eine entsprechende Bewilligung würde einerseits die Sicherheit und Ordnung in der Klinik gefährden. Andererseits bestünde die Gefahr, dass der Behandlungsverlauf bei einer unbestimmten Anzahl von Patientinnen und Patienten negativ beeinflusst und das Vertrauen in die Behandler erschüttert würde, womit die Erfüllung der Hauptaufgabe der PUK, die sorgfaltsgemässe stationäre Behandlung behandlungsbedürftiger Patientinnen und Patienten, in massgeblicher Weise beeinträchtigt würde.

- 7.a) Selbst wenn man zum Schluss käme, dass das Einladungsschreiben nicht geeignet sei, die Aufgabenerfüllung der Rekursgegnerin und Sicherheit und Ordnung in der Klinik zu beeinträchtigen, dürfte die Erteilung der Bewilligung vorliegend verweigert werden, da die Voraussetzungen für ein Abweichen vom Grundsatz, dass Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen begründen, nicht erfüllt sind.
- 7.b) Freiheitsrechte schützen den Einzelnen in seiner Freiheitssphäre gegenüber Eingriffen des Staates. Sie weisen unterschiedliche Rechtsstrukturen auf, je nachdem, ob sie einen natürlichen Freiheitsraum (z.B. persönliche Freiheit, Privatsphäre) oder eine menschliche Tätigkeit (z.B. Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit) schützen oder - wie etwa das Recht auf Ehe oder die Eigentumsgarantie - eine durch die Rechtsordnung eingerichtete freiheitliche Institution. Die Freiheitsrechte verpflichten den Staat vor allem zu einem Dulden oder Unterlassen (sog. Abwehrfunktion). Die neuere Grundrechtstheorie misst ihnen aber darüber hinaus auch die Funktion von objektiven Grundsatznormen zu. So kommt den Freiheitsrechten gemäss Art. 35 BV auch eine konstitutive Wirkung zu, indem sie neben ihrer Funktion, individuelle Ansprüche zu begründen, fundamentale Ordnungsprinzipien für die ganze Rechtsordnung darstellen und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu berücksichtigen sind. Lehre und Rechtsprechung leiten aus den Freiheitsrechten zuweilen auch justiziable Leistungsansprüche auf staatliche Leistungen sowie eine staatliche Schutzpflicht ab, wenn die Freiheit bedroht ist. Ob aus einem konkreten Freiheitsrecht subjektive Abwehr-, Leistungs- oder Schutzansprüche des Einzelnen gegen den Staat abgeleitet werden können, hängt allein von der Justiziabilität des entsprechenden Grundrechtes ab (vgl. zum Ganzen Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 209ff. und 256ff.; Eliane Schlatter, Grundrechtsgeltung beim wirtschaftlichen Staatshandeln, ZStöR Band/NR 186, 2009, § 4).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2000 ist entsprechend diesen Überlegungen auszulegen. Psychiatriepatientinnen und -patienten weilen oftmals gegen ihren Willen aufgrund einer fürsorglich angeordneten Einweisung oder Rückbehaltung in einer Klinik, wodurch ihr Recht auf persönliche Freiheit erheblich eingeschränkt wird. Gemäss Art. 31 Abs. 4 BV steht jeder Person, welcher die Freiheit entzogen worden ist, das Recht auf gerichtliche Überprüfung zu. Zur Verwirklichung dieses Anspruches ordnete der Gesetzgeber im Rahmen der Be-



stimmungen über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung in Art. 397e Ziff. 2 ZGB an, dass alle Personen, die in eine psychiatrische Klinik eintreten, sofort schriftlich darüber unterrichtet werden müssen, dass sie bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuches das Gericht anrufen können. Fürsorgerisch eingewiesene Personen müssen zudem beim Entscheid selbst gemäss Art. 397e Ziff. 1 ZGB schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie das Gericht anrufen können. Der Gesetzgeber will mit dieser Informationspflicht sicherstellen, dass Patientinnen und Patienten ihr Recht kennen, sich jederzeit gegen eine Freiheitsentziehung mittels Anrufung des Gerichtes wehren zu können, um dieses auch tatsächlich geltend machen zu können. Patientinnen und Patienten haben somit nicht nur das Recht, sich gegen einen Freiheitsentzug zu wehren; sie haben auch einen Anspruch darauf, über dieses Recht informiert zu werden, selbst wenn es in der Folge gar nie zu einem Freiheitsentzug kommen sollte. Aufgrund dieser Ausgangslage verpflichtete das Verwaltungsgericht die PUK unter Berücksichtigung des den Patientinnen und Patienten zustehenden, aber eingeschränkten Rechts auf persönliche Freiheit und in Ergänzung von Art. 397e Ziff. 2 ZGB dazu, die Unterlagen des Vereins PSYCHEX Patientinnen und Patienten zukommen zu lassen, mit welchen diese über den Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzuges und das Angebot von PSYCHEX auf Unterstützung dabei informiert werden. Dementsprechend haben Patientinnen und Patienten grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihnen zur Verteilung bestimmte Schriften zugestellt werden, die sie über ihre Ansprüche im Zusammenhang mit allfälligen Einschränkungen des Rechts auf persönliche Freiheit und über entsprechende Hilfsangebote informieren, soweit die Schriften in einer Art und Weise formuliert werden, dass deren Verbreitung weder Sicherheit und Ordnung noch die Patientensicherheit, die ungestörte Aufgabenerfüllung oder den ordnungsgemässen Betrieb beeinträchtigen würde.

- 7.c) Das Einladungsschreiben, das der Rekurrent vorliegend verteilen lassen will, hat keinen direkten Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit. Es enthält keine Hinweise auf Ansprüche, Vorgehensweisen oder konkrete Hilfeleistungen für den Fall eines Freiheitsentzuges. Es werden lediglich die Aktivitäten des Rekurrenten im Zusammenhang mit der Unterstützung von Psychiatriepatientinnen und -patienten erwähnt. Im Wesentlichen enthält die Einladung aber - wie bereits ausgeführt - lediglich einen Aufruf zur Solidarisierung und zur Versammlung beim Bezirksgericht Zürich, um damit den Verein PSYCHEX und seine Anliegen zu unterstützen. Ein Anspruch auf Verteilung der Einladung im Sinne eines positiven Leistungsanspruchs ist deshalb unter dem Aspekt der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit ohne weiteres zu verneinen.
- 8.a) Im Folgenden bleibt zu klären, ob Psychiatriepatientinnen und -patienten während und wegen des Klinikaufenthaltes weiteren Beschränkungen ihrer Freiheitsrechte unterworfen sind und die Zustellung des Schreibens des Vereins PSYCHEX ihnen bei der Wahrnehmung der betroffenen Freiheitsrechte helfen würde. Dies würde voraussetzen, dass das Schreiben darauf abzielt, die Patientinnen und Patienten entsprechend zu informieren. Dies trifft nicht zu, wie den folgenden Erwägungen zu entnehmen ist.



- 8.b) Der Rekurrent führt aus, dass die Patientinnen und Patienten der Rekursgegnerin gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein Recht darauf hätten, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, zu welcher eingeladen werden solle. Dieses Recht werde tangiert, wenn den Patientinnen und Patienten die Einladung zur Gerichtsverhandlung nicht ausgehändigt werde.

Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankern die Garantie der Gerichtsöffentlichkeit. Daraus wird der Anspruch eines jeden Einzelnen auf Zugang zu den Verhandlungen und den Urteilen der Gerichte abgeleitet (vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 964ff. mit Verweisen).

Dieser Anspruch ist vorliegend nicht strittig. Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken können ohne Weiteres an öffentlichen Gerichtsverhandlungen teilnehmen, wenn es ihnen aufgrund ihres rechtlichen Aufenthaltsstatus erlaubt ist, die Klinik zu verlassen. Freiwillig in einer Klinik weilende Patientinnen und Patienten können diese grundsätzlich jederzeit, selbst gegen ärztlichen Rat verlassen. Patientinnen und Patienten, die im Rahmen einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Klinik weilen, dürfen dies unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungssituation nur mit spezieller Erlaubnis tun. Die Möglichkeit, an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilzunehmen, ist somit allein davon abhängig, ob ein Freiheitsentzug vorliegt oder nicht. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern die Zustellung der Einladung zur Gerichtsverhandlung den Zugang zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in irgendeiner Weise zu beeinflussen vermöchte. Patientinnen und Patienten, welche die Klinik verlassen dürfen, können wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch an der öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmen. Bei den übrigen Patientinnen und Patienten ist eine Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen, solange der Freiheitsentzug andauert. Da das Einladungsschreiben keinerlei Hinweise enthält, die der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit dienen, besteht kein Anspruch auf Verteilung des Schreibens.

- 8.c) Der Rekurrent macht weiter geltend, dass Patientinnen und Patienten Anspruch auf freien Briefverkehr und freie Meinungsäusserung hätten, wie dies in Art. 8 und 10 EMRK verankert sei. Durch die Verweigerung der Zustellung der Einladung würden die Ansprüche der Patientinnen und Patienten eingeschränkt, sich zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung einladen zu lassen und sich dort frei zu informieren.

Gemäss Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihrer Korrespondenz. Art. 10 EMRK garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung, das die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschliesst, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Psychiatriepatientinnen und -patienten unterstehen grundsätzlich keiner Einschränkung ihrer Rechte auf Achtung des freien Briefverkehrs und auf freie Meinungsäusserung. Sie haben ohne Weiteres das Recht, an sie adressierte Post zu empfangen und selber Post zu versenden und sich innerhalb und ausserhalb der



Klinik frei zu äussern und zu informieren. Letzteres mit der Einschränkung, die sich faktisch aus einem Freiheitsentzug ergibt und ein Verlassen der Klinik ausschliesst. Der freie Briefverkehr darf nur im Einzelfall bei Patientinnen und Patienten, die sich im Rahmen einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder eines Straf- oder Massnahmenvollzuges in der Klinik befinden, im Rahmen einer anfechtbaren freiheitseinschränkenden Massnahme eingeschränkt werden kann, wenn dies zu ihrem Schutz notwendig ist (§ 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004).

Da das Einladungsschreiben nicht darauf abzielt, Patientinnen und Patienten über die während eines Klinikaufenthaltes grundsätzlich möglichen Einschränkungen des Rechts auf freien Briefverkehr, freie Meinungsäusserung und persönliche Freiheit und die ihnen dagegen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten zu informieren, ist ein Anspruch auf Verteilung des Schreibens zu verneinen.

- 8.d) Zu prüfen bleibt schliesslich, ob mit der Nichtzustellung der Einladung das Recht der Patientinnen und Patienten, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschliessen, beeinträchtigt würde, wie der Rekurrent weiter geltend macht. Dies trifft nicht zu. Psychiatriepatientinnen und -patienten können in gleicher Weise Rechte aus der ihnen zustehenden Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 11 EMRK geltend machen wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Diese Rechte unterliegen nur Beschränkungen, die sich aus einem Freiheitsentzug mit entsprechender Einschränkung des Rechts auf Verlassen der Klinik ergeben. Das Einladungsschreiben enthält jedoch keinerlei Ausführungen hierüber, insbesondere über die Möglichkeiten zur Anfechtung eines Freiheitsentzuges.
- 8.e) Ausführungen zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK erübrigen sich, zumal weder dargelegt wird noch sonst ersichtlich ist, inwiefern Psychiatriepatientinnen und -patienten diskriminiert werden und worin der Zusammenhang mit dem Einladungsschreiben bestehen soll.
9. Angesichts dieses Ergebnisses ist der Entscheid der Rekursgegnerin zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen. Da mit dem vorliegenden Entscheid bereits ein Endentscheid getroffen wird und die Gerichtsverhandlung voraussichtlich frühestens am 26. September 2012 stattfinden wird, erübrigt sich die Prüfung allfälliger superprovisorischer Massnahmen.
10. Ausgangsgemäss sind dem Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. 600 aufzuerlegen (§ 13 VRG und § 5 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1966 für die Verwaltungsbehörden). Eine Parteientschädigung steht dem vollständig unterliegenden Rekurrenten nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).



Die Gesundheitsdirektion **verfügt:**

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 600, werden dem Rekurrenten auferlegt. Über diese Kosten wird separat Rechnung gestellt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt Roger Burges, Schwendistr. 10, 9032 Engelburg (zweifach, eingeschrieben gegen Rückschein)
 - Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Spitaldirektion, Lenggstr. 31, Postfach 1931, 8032 Zürichsowie nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an:
 - Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion

GESUNDHEITSDIREKTION
Rechtsmittel

lic. iur. Marianne Gussmann
Abteilungsleiterin